

II-10611 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 53131J

1990 -03- 3 0

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Probst, Mag. Haupt  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Maßnahmen der Krankenversicherungsträger zur  
Festigung der Gesundheit

Gemäß § 155 ASVG können die Krankenversicherungsträger unter  
Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen  
Wissenschaft sowie unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle  
Leistungsfähigkeit neben der oder im Anschluß an die  
Krankenbehandlung geeignete Maßnahmen zur Festigung der  
Gesundheit gewähren. Bei der Bewilligung eines Kuraufent-  
haltes handelt es sich daher um eine freiwillige Leistung  
ohne jegliche Rechtsansprüche.

Den unterzeichneten Abgeordneten kommen regelmäßig Infor-  
mationen zu, wonach Kuraufenthalte dann problemlos bewilligt  
werden, wenn der Patient über die nötige Protektion verfügt,  
hingegen sogar bei denselben Patienten abgelehnt wird, wenn  
eine solche nicht vorhanden ist.

Die Anfragesteller vertreten die Ansicht, daß die Notwendig-  
keit eines Kuraufenthaltes nicht von parteipolitischer oder  
gesellschaftlicher Protektion abhängt, sondern lediglich von  
dem Krankheitsbefund. In diesem Zusammenhang richten sie an  
den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die  
nachstehende

A n f r a g e :

1. Halten Sie die derzeit gültige Fassung von § 155 ASVG für  
ausreichend, um Mißbräuche zu vermeiden?
2. Ist die Schaffung eines genau determinierten gesetzlichen  
Anspruches auf die Bewilligung von Maßnahmen der Kranken-

versicherungsträger zur Festigung der Gesundheit Ihrer Ansicht nach möglich und sinnvoll?

3. Wenn ja, wie könnte eine solche Regelung aussehen und wann könnte ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf dem Nationalrat vorgelegt werden?
4. Nach welchen Gesichtspunkten werden jetzt die Kuraufenthalte bewilligt, bzw. wie werden die Entscheidungen überprüft?
5. Wie könnte Ihrer Meinung nach der "Freunderlwirtschaft" bei der Bewilligung von Kuraufenthalten sonst wirksam begegnet werden (Postenvergabe, Kontrollinstanz, unabhängige ärztliche Beurteilung oder z. B. offene Reihung der Kuranträge nach medizinischen Gesichtspunkten)?